

Wettspielordnung des BTTV

vom 4. Juli 2010
zuletzt geändert am 19. Oktober 2010

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB (Text grau unterlegt) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	5
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	5
1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen.....	5
2 Spielregeln.....	5
3 Bekämpfung des Dopings.....	6
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	6
4 a Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme auf den BTTV.....	6
5 Spielkleidung.....	6
6 Materialien.....	6
7 Spielzeit.....	7
7 a Sommerpause.....	7
8 Altersklassen.....	7
9 Leistungsklassen.....	8
10 Wettbewerbe.....	8
11 Veranstaltungen.....	9
12 Bundesveranstaltungen.....	10
13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen.....	11
14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung.....	11
15 Ranglisten.....	12
15 a BTTV-Ranglisten.....	12
16 Proteste.....	12
16 a Protesteinlegung im BTTV.....	12
17 Strafbestimmungen.....	12
B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung	13
1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung.....	13
2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung.....	14
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	15
4 Wechsel der Spielberechtigung.....	15
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung.....	16
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband.....	17
7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung.....	17
7 a Löschung der Spielberechtigung.....	18
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	18
8 a RVStO des BTTV.....	19
9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern.....	19
10 Startgenehmigung.....	19

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	20
1 Turniergenehmigungen.....	20
2 Oberschiedsrichter.....	22
3 Schiedsgericht.....	22
3 a Schiedsgericht im BTTV.....	22
4 Setzungslisten.....	22
4 a Setzungslisten im BTTV.....	22
5 Auslosung.....	23
6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren.....	23
7 a Ausschreibungspflicht.....	24
8 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren.....	24
9 a Begrenzung der Teilnehmerzahl.....	24
10 a Kontrolle der Startberechtigung.....	24
11 a Schiedsrichter.....	24
12 a Spielaufruf und Streichung von Teilnehmern.....	25
13 a Pause zwischen den Spielen.....	25
14 a Nenngebühr.....	25
15 a Turnierlisten.....	25
D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe	26
1 Allgemeines.....	26
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	26
2 a Spezielle Vorschriften für Mannschaftskämpfe im BTTV.....	26
3 Einzelaufstellung.....	27
4 Doppelaufstellung.....	27
5 Spielsysteme.....	28
5 a Kombinierte Systeme.....	28
6 Sechser-Mannschaften.....	28
7 Vierer-Mannschaften.....	28
8 Dreier-Mannschaften.....	29
9 Zweier-Mannschaften.....	30
10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften.....	30
11 Vereinsmannschaften.....	31
12 Vereinsübergreifende Mannschaften.....	32
13 Auswahlmannschaften.....	32
14 Online-Meldung.....	32

E	Schüler / Jugendliche	33
1	Vereinszugehörigkeit	33
1 a	Jugendschutzbestimmungen	33
2	Veranstaltungsende.....	33
2 a	Veranstaltungsende bei Schülerklassen	33
3	Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenpielbetrieb	33
4	Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenpielbetrieb	34
5	Regelung für Auswahlspiele	34
F	Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen	35
1	Geltungsbereich / Allgemeines	35
2	Spielkleidung	35
3	Materialien	38
G	Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften im BTTV	41
1	Spielklassen.....	41
2	Allgemeine Abstiegsregelungen	42
3	Zusätzlicher Abstieg	42
4	Allgemeine Aufstiegsregelungen	42
5	Zusätzlicher Aufstieg	43
6	Einstufung von Mannschaften	43
7	Zurückziehung und Streichung von Mannschaften während der Spielzeit.....	44
8	Punkteaberkennung.....	44
9	Tabellen	44
10	Punktgleichheit bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Relegationsturnieren.....	45
11	Mannschaftsführer.....	45
12	Einsatzberechtigung in den Mannschaften.....	45
13	Einsatzberechtigung abweichend von der Spielstärke (Sperrvermerk).....	46
14	Einsatzberechtigung von Spielern zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften	46
15	Änderung der Mannschaftsmeldungen.....	46
16	Mannschaftsmeldung für Entscheidungs- und Aufstiegsspiele	47
17	Neuzugänge, nachträgliche Einreihung.....	47
18	Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/ Einsatzberechtigung eines Spielers.....	47
19	Spieltermine, Verlegungen	47
20	Spielbereitschaft, verspäteter Beginn	48
21	Vorlage der Mannschaftsmeldung, Kontrolle der Identität.....	48
22	Nichtantreten	48
23	Spielberichte	49
24	Schiedsrichtereinsatz.....	49
25	Spielklassenordnung	49
26	Nichtmeldung von Jugendmannschaften.....	49

H	Zusatzbestimmungen für Mannschafts-Pokalmeisterschaften im BTTV ... 50	
1	Austragungsweise	50
2	Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen	50
3	Mannschaftsspielsystem, Zahl der Tische.....	50
4	Austragungssystem	51
5	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Kreisliga	51
6	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Bezirksliga.....	51
7	Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Verbandsebene.....	52
8	Teilnehmerfeld bei Bayerischen Pokalmeisterschaften	52
9	Finanzierung	52
I	Ausnahmen und Schlussbestimmungen	52
1	Genehmigung von Ausnahmen	52
2	Inkrafttreten.....	52

A Allgemeines**A 1 Zweck und Geltungsbereich der WO**

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es laut Satzung in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen. Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit (bis 30.6.2011 das Lizenzstatut,) die Bundesligaordnung bzw. die Regionalliga- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthalten. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt. Alle nicht behandelten Fragen regeln die Mitglieds- und Regionalverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

A 1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen

Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Richtlinien für den TT-Wettspielbetrieb innerhalb Bayerns zu schaffen. Die WO des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet. Die Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.

Änderungen der WO des BTTV sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

A 2 Spielregeln

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Tischtennisregel A 8.3) gilt im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrollleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

A 3 Bekämpfung des Dopings

3.1 Bestandteil dieser WO ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

3.2 Neben den im § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen gemäß der Anti-Doping-Ordnung.

3.3 Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung.

A 4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

A 4 a Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme auf den BTTV

Eine vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme auf den Spiel- und Wettkampfbetrieb des BTTV und seiner Vereine ist ebenfalls nicht zulässig.

A 5 Spielkleidung

5.1 Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body"), Socken und Halbschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. "Body")) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individualwettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

5.2 Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt F 2.

A 6 Materialien

6.1 Materialien sind:

- Tische
- Netzgarnituren
- Bälle
- Schlägerhölzer
- Schlägerbeläge
- Kleber
- Schlägertestgeräte
- Komplettschläger
- Umrandungen
- Böden
- Schiedsrichtertische
- Schiedsrichterstühle

- Zählgeräte
 - Namensschilder
 - Spielergebnisanzeigen
 - Tischnummern
 - Handtuchbehälter
 - Ballboxen
 - Getränkeboxen
 - Mikrofone
 - Videoanlagen
 - Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer.
- 6.2 Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 01.03.2005 der DIN Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.
Bei allen Mannschaftskämpfen nach WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.
- 6.3 Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus Abschnitt WO F 3.
- 6.4 Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt WO F 3.

A 7 Spielzeit

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird Vorrunde, die zweite Hälfte Rückrunde genannt.

A 7 a Sommerpause

In der Zeit vom 1. August bis 31. August werden keine offiziellen weiterführenden Veranstaltungen (gemäß A 11.1 und 11.2) angesetzt.

A 8 Altersklassen

- 8.1 Stichtag ist jeweils der 01.01. der laufenden Spielzeit.
- 8.2 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:
- 8.2 a Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.3 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.4 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.5 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind.
- 8.6 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.7 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22.
- 8.8 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren.
- 8.9 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren.
- 8.10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren.
- 8.11 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren.
- 8.12 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren.
- 8.13 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren.
- 8.14 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.
- 8.15 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

A 9 Leistungsklassen

- 9.1 Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.
- 9.1 a Im Bereich des BTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, die durch Bereiche von TTR-Werten gekennzeichnet sind:
- Herren-A-Klasse: max. – 1.651
 - Herren-B-Klasse: 1.650 – 1.501
 - Herren-C-Klasse: 1.500 – 1.401
 - Herren-D-Klasse: 1.400 – 0
 - Damen-A-Klasse: max. – 1.401
 - Damen-B-Klasse: 1.400 – 1.251
 - Damen-C-Klasse: 1.250 – 0
- Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben müssen die entsprechenden Bereiche der Leistungsklassen übernehmen; ihnen steht es aber frei, die vorgegebenen Leistungsklassen weiter zu unterteilen.
- 9.2 Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform "Turnierklasse" und bei Punkt- und Pokalspielen "Spielklasse" genannt.

A 10 Wettbewerbe

- Es gibt folgende Wettbewerbe:
Individualwettbewerbe:
- 10.1 Einzel
- 10.2 Doppel
- 10.3 Gemischtes Doppel (Mixed)
- 10.4 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individualwettbewerb wird "Spiel" genannt.
Mannschaftswettbewerbe:
- 10.5 für Vereinsmannschaften
- 10.6 für vereinsübergreifende Mannschaften
- 10.7 für Auswahlmannschaften
- 10.7 a Auswahlspiele werden mit Mannschaften aus Spielern des Verbands, seiner Untergliederungen oder einer Stadt bzw. Gemeinde durchgeführt. Zuständig für diesen Spielbetrieb ist allein der BTTV.
Die Aufstellung der Auswahlmannschaften des Verbands obliegt dem Vorstand Sport bzw. dem Vorstand Jugend des BTTV, der Mannschaften der Bezirke den Bezirksvorständen und der Mannschaften der Kreise, Städte und Gemeinden den Kreisvorständen. Dabei ist neben der Spielstärke auch die sportliche Haltung und Einstellung der Spieler zu berücksichtigen.
Die Vereine können die Freistellung von Spielern nicht verweigern, außer wenn außerordentliche Hinderungsgründe vorliegen.

- 10.8 Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird "Mannschaftskampf" genannt.
- 10.9 Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird "Spiel" genannt.
- 10.10 Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird "Konkurrenz" genannt.
- 10.10 a Bei allen Individualmeisterschaften gemäß A 11.1 werden in sämtlichen Altersklassen nach A 8.3 bis 8.15 die Individualwettbewerbe Einzel und Doppel ausgetragen. Zusätzlich kann noch das Gemischte Doppel ausgetragen werden. Die Entscheidung über die Austragung der Individualwettbewerbe trifft auf Kreis- und Bezirksebene der jeweilige Vorstand, auf Verbandsebene der Vorstand Sport des BTTV für Erwachsene und Senioren und der Vorstand Jugend für den Jugendbereich. Bei Veranstaltungen gemäß A 11.3 trifft der Veranstalter die Entscheidung, welche Konkurrenzen (Einzel, Doppel oder Gemischtes Doppel) gespielt werden.
- 10.10 b Bei allen Wettbewerben wird auf 3 Gewinnsätze gespielt. Individualwettbewerbe nach A 10.1 können nach Maßgabe der Veranstalter in den Altersklassen A 8.6 und 8.8 auf 4 Gewinnsätze gespielt werden. Sobald in diesen Altersklassen (für A 8.8 nur in Leistungsklasse A) das einfache K.-o.-System mit oder ohne Trostrunde (C 1.3 b bzw. c) angewendet wird, muss auf 4 Gewinnsätze gespielt werden.

A 11 Veranstaltungen

- Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:
- 11.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Individualmeisterschaften
Ranglistenturniere
- 11.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftmannschaften:
Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften
- 11.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele
- 11.4 Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z. B. mini-Meisterschaften, Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia", Schaukämpfe, Werbeveranstaltungen, etc.
- 11.5 Weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.1 und WO A 11.2 dürfen nur vom DTTB oder den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen, nicht weiterführende Veranstaltungen nach WO A 11.3 zusätzlich auch von Regionalverbänden oder Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.
- 11.6 Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

- 11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftmannschaften nach WO A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
 - für weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftmannschaften nach WO A 11.2 in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
 - für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 für alle Altersklassen
- beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinskraftmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.
- 11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf (ab 2011/2012: Bezirks- und) Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen (ab 2011/2012: Bezirks bzw.) Kreises möglich.
- 11.7 b Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Jugend auf Verbands-, Bezirks- bzw. Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des Vorstands Jugend, des jeweiligen Bezirks bzw. Kreises möglich.
- 11.8 Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach WO A 11.1 und WO A 11.2 können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.
- 11.8 a Der offizielle Mannschaftsspielbetrieb (A 11.2) beginnt nicht vor dem 1. September. Der offizielle Einzelspielbetrieb eines Spieljahres (A 11.1) kann bereits vor dem 1. Juli, jedoch nicht vor dem 1. Februar beginnen. Hierfür gilt für Schüler und Jugend die dem Spieljahr entsprechende Alterseinstufung (A 8.2 a bis A 8.5).

A 12 Bundesveranstaltungen

- Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:
- 12.1 Weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben:
Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren
Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren
- 12.2 Weiterführende Veranstaltungen für Vereinskraftmannschaften:
Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren (ab 1.7.2011 gilt: Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen sowie der 2. Bundesligen der Herren)
Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren
Deutsche Pokalmeisterschaft für die unteren Spielklassen der Damen und Herren
- 12.3 Nicht weiterführende Veranstaltungen:
Deutschland-Pokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60
- 12.4 Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

A 13 Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennis-Regeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

- 13.1 Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe. Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.
- 13.2 Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.
- 13.3 Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.
- 13.4 Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsenen-sport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Bundesliga Damen.

A 14 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung

- 14.1 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt Abschnitt B.
- 14.2 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben nach WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.
- 14.3 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.
- 14.4 Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15 Ranglisten

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden hierzu mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1. 1. und 1. 7.) die aktuellen Daten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
- Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein, Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

A 15 a BTTV-Ranglisten

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der Bayerische TT-Rangliste (TTRL), die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt. Die jeweiligen Ranglisten dienen als Grundlage für die Mannschaftsmeldungen der Vereine sowie für die Setzung und die Auslosung bei allen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben, außer entsprechende Ausnahmen sind in Durchführungsbestimmungen oder Turnierausschreibungen aufgeführt.

Die Rangliste wird laufend aktualisiert. Zu vier Terminen im Jahr wird die Rangliste als Referenz-Rangliste der Öffentlichkeit vollständig zugänglich gemacht. Für jede Veranstaltung mit Bezug auf die Rangliste muss das Referenzdatum einer öffentlich gemachten Rangliste bekannt gegeben werden.

A 16 Proteste

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

A16 a Protesteinlegung im BTTV

Über Proteste sind von den zuständigen Stellen in jedem Falle Entscheidungen zu treffen und diese allen Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

A 17 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Mitglieds- oder Regionalverbände geahndet.

B Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung**B 1 Erfordernis und Inhalt der Spielberechtigung**

- 1.1 An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.
- 1.2 Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt. Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten. Der Spieler erklärt
- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
 - sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
 - dass er die Vorgaben der Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
 - sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ – unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS – SportSchO) möglich ist.
 - im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.
- Falls der Spieler nicht Berufsspieler im Sinne von § 7 Beschäftigungsverordnung ist, nicht unter die Regelung gemäß WO B 9.2.1 fällt und nicht Staatsangehöriger eines EU-Vollmitgliedsstaates außer Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien oder Ungarn ist, erklärt der Spieler, dass ein Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz vorliegt, der jederzeit auf Anforderung der Verbände vorgelegt werden kann, sowie dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltliche Leistungen als Tischtennis-Sportler erhält.
- Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und – im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit – darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält. Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von WO B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.
- 1.3 Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner auch für einen anderen Verein starten.

- 1.4 Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebs. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.
- Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß WO B 1.2 bzw. WO B 5.2.5 geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.
- Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt B der WO wieder erteilt werden.
- Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.
- 1.5 Schülern/Jugendlichen kann auf Antrag des Vereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbands zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Schüler/Jugendliche bzgl. Start- und Einsatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.
- B 2 Zuständigkeit für die Erteilung der Spielberechtigung**
- 2.1 Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggf. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.
- 2.1 a Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) angeschlossenen Vereins ist. Spielerbeiträge für Spielberechtigungen werden auf der Jahresrechnung in Rechnung gestellt, außer die Löschung der Spielberechtigung wird vor dem 15. September des Vorjahres beantragt.
- 2.2 Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.
- 2.3 Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. WO B 9 bleiben hiervon unberührt.
- 2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

B 3 Ersterteilung einer Spielberechtigung

- 3.1 Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten, oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag – schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes – erteilt werden.
- 3.1 a Die Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein die Erteilung einer Erstspielberechtigung über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV beantragt. Der Verein muss das schriftliche Einverständnis des Spielers (bei Minderjährigen zusätzlich das der gesetzlichen Vertreter) nachweisen können.
- 3.2 Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

B 4 Wechsel der Spielberechtigung

- 4.1 Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:
- 4.1.1 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.
- 4.1.2 Bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.
- 4.1.3 Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.
- 4.1.4 Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß 4.1.1 zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.
Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der vier höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen.
Spieler, die die Spielberechtigung gemäß 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

- 4.2 Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.
Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.
Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und verspätet gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.
- 4.3 Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von B 3.2).
Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung

- 5.1 Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.
- 5.1 a Wechsel werden vom Verein grundsätzlich über das Online-Verwaltungsprogramm beantragt. Lediglich wenn der Wechsel nicht online abgewickelt werden kann, ist ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung an die Geschäftsstelle zu richten.
- 5.1.1 Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend zum Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebiets kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.
- 5.1.2 Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.
- 5.2 Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:
- 5.2.1 Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,
- 5.2.2 Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,
- 5.2.3 Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),
- 5.2.4 Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,
- 5.2.5 Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss,
- 5.2.6 Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,
- 5.2.7 rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins, Antragsdatum.

- 5.3 Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragsseinreichung die in WO B 4.1 genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggf. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig.
Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggf. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in WO B 4.1 genannten Termine abge-sandt/gestellt wird.
- 5.4 Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß B 9.3 – gA bzw. eA – mitzuliefern.
- 5.5 Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts B verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband – ggf. auf Antrag des bisherigen Vereins – gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von B 4 nicht verhindert.
- 5.6 Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel/Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

B 6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.
Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß B 1.2 ist.
In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.
Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus, wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt. Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist. Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß WO B 1.2 ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.
Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung gemäß WO B 4 und B 5 nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß B 4. Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

B 7 a Löschung der Spielberechtigung

Löschungen und Wiederaufleben von Spielberechtigungen werden vom Verein im Online-Verwaltungsprogramm des BTTV vorgenommen.

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach WO B 2.3

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden – sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt – auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind, Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder, wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit WO B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerdeberechtigt sind zu 1.

- innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine
- innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

B 8 a RVStO des BTTV

Alle Rechtsmittel in Zusammenhang mit der Erteilung oder Nichterteilung der Spielberechtigung bzw. der Verweigerung der Freigabe sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV enthalten.

B 9 Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern

- 9.1 Eine Teilnahme am Individual- und Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung (erstmalig auch nach B 2.3) erteilt ist.
- 9.2 Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen – ausgenommen an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren. Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die
- 9.2.1 bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben;
- 9.2.2 a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und
b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband besitzen.
- Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b) weiterbesteht.
- 9.3 Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen. Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie
- a) bisher noch für keinen ausländischen Verband/Verein eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer eA).

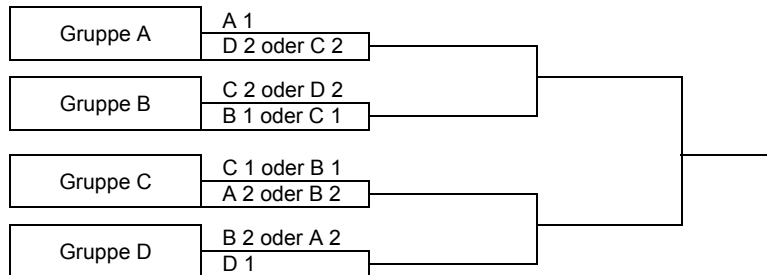
B 10 Startgenehmigung

- 10.1 Genehmigungspflichtig sind
- im Inland der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden; bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden.
 - im Ausland der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.
- 10.2 Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen/Lizenzspieler unter Beachtung von B 1.3 über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.
- 10.3 Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform**C 1 Turniergenehmigungen**

- 1.1 Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 5.000,00 Euro. Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.
- 1.1 a Die Genehmigung eines Turniers ist spätestens sechs Wochen vor dem Turnier über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV zu beantragen. Werbeveranstaltungen, die mittels Veranstaltungen gemäß A 11.3 durchgeführt werden, sind genehmigungspflichtig. Bei der Genehmigung eines Turniers muss das Referenzdatum der öffentlich zugänglichen TTRL bekannt gegeben werden. Dieses Datum ist der 1. März für Veranstaltungen zwischen 1. April und 30. Juni, der 1. Juni für Veranstaltungen zwischen 1. Juli und 30. September, der 1. September für Veranstaltungen zwischen 1. Oktober und 31. Dezember, der 1. Dezember für Veranstaltungen zwischen 1. Januar und 31. März.
- 1.2 In Schüler- und Jugendklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.
- 1.3 Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.
- 1.3 a Folgende Austragungssysteme sind im Bereich des BTTV für Einladungs- und offene Turniere zulässig:
- 1.3 b Einfaches K.-o.-System
Der Verlierer eines Spieles scheidet aus. Es können die Plätze 1-4 ausgespielt werden. Als Ausgangsstellung ist je nach Teilnehmerzahl eine Turnierliste mit 4er-, 8er-, 16er-, 32er-, 64er-, 128er-Raster usw. zu wählen. Nicht belegte Rasterplätze der Turnierliste sind durch Freilose in der ersten Runde aufzufüllen. Dabei sind zuerst den "Gesetzten" Freilose zuzuteilen.
- 1.3 c Einfaches K.-o.-System mit Trostrunde
Das einfache K.-o.-System kann durch eine Trostrunde erweitert werden, in der die Verlierer der ersten und zweiten Hauptrunde spielberechtigt sind.
- 1.3 d Doppeltes K.-o.-System
Ein Spieler scheidet erst mit der zweiten Niederlage aus. Dieser Grundsatz ist bis zum Endspiel einschließlich anzuwenden. Beim zweimaligen Aufeinandertreffen zweier Spieler wird die Begegnung trotzdem ausgetragen. Dies wird jedoch durch sogenanntes "Kreuzen" der Verlierer in der Trostrunde weitgehend verhindert. Haben die beiden Gegner des Endspiels nach dessen Austragung je eine Niederlage aufzuweisen, so muss ein nochmaliger Stichkampf die Entscheidung bringen. Es können die Plätze 1-8 ausgespielt werden. Turnierlisten und Freilose wie unter 1.3 b.
Das Doppel-K.-o.-System ist für Mannschaftsturniere nicht zulässig; für Einzelturniere nur unterhalb der Verbandsebene.
- 1.3 e Punktsystem "jeder gegen jeden"
Über die Platzierung der Teilnehmer entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen. Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen. Ist auch diese gleich, entscheiden die Spiele der Punktgleichen untereinander (Punkt-, Satz-, ggf. Ball-differenz). Ist diese auch gleich, entscheidet das Los.
Über die Platzierung bei Mannschaftsturnieren ist zunächst entsprechend den für den Mannschaftssport geltenden Bestimmungen zu entscheiden (D 2.7, G 9).

- 1.3 f K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde
Die Teilnehmer werden unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- oder Bezirkszugehörigkeit in Gruppen zu je 3 oder 4 Spielern gelost, wobei diese Gruppen (s. Beispiel) als Achtel, Viertel oder Hälften eines Rasters anzusehen sind. Innerhalb dieser Gruppen wird die Platzierung gemäß 1.3 e ermittelt. Die an den Plätzen 1 und 2 jeder Gruppe platzierten Spieler setzen das Turnier gemäß 1.3 b fort. Dabei nehmen die Gruppenersten die vorgegebenen Rasterplätze ein bzw. werden eingelost (siehe Beispiel), während die Gruppenzweiten in der jeweils anderen Rasterhälfte unter Berücksichtigung ihrer Vereins-, Kreis- und Bezirkszugehörigkeit zugelost werden.
Bei mehr oder weniger als 4 Gruppen ist sinngemäß zu verfahren.
Dieses Austragungssystem wird für die Durchführung der Jugendklassen bei offenen Turnieren empfohlen.
Beispiel (bei 4 Gruppen):



- 1.3 g Die Austragungssysteme bei offiziellen Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
- 1.4 Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.
- 1.5 Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht. Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.
Für weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.1 unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß A 11.3 können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß C 1.6 in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.
- 1.5 a Im Bereich des BTTV wird die Veröffentlichung im Turnierkalender des vom DTTB festgelegten Internet-Portals sowie die Ergebnisübermittlung sämtlicher Ergebnisse für alle vom BTTV und seinen Untergliederungen durchgeführten oder genehmigten Veranstaltungen in dieses Portal festgelegt.

- 1.6 Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO A 11.1 werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in A 15 definierten Angaben und Satzergebnisse dem DTTB in einem von ihm festgelegten Format zur Verfügung gestellt. Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

C 2 Oberschiedsrichter

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

C 3 Schiedsgericht

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

C 3 a Schiedsgericht im BTTV

Das vom Veranstalter eingesetzte Schiedsgericht muss aus drei vom Oberschiedsrichter unabhängigen Personen bestehen, die als Schiedsrichter geprüft sein sollen. Vom Ausrichter darf nur ein Mitglied für das Schiedsgericht gestellt werden.

C 4 Setzungslisten

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.
Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB je nach Zuständigkeit die Setzungslisten fest.

C 4 a Setzungslisten im BTTV

Bei allen Einzelturnieren ist eine Anzahl von Spielern auf der Basis der hierfür genannten, öffentlichen TTRL zu setzen.
Die gesetzten Spieler müssen durch besondere Hinweise (x) im Turnierprogramm und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden. Sie werden in der Reihenfolge der Rangliste auf die Hälften, Viertel und Achtel der Turnierliste gelost.

C 5 Auslosung

- 5.1 Die Auslosung ist öffentlich.
- 5.2 Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von WO C 5.2 abweichende Regelungen beschließen. Diese müssen spätestens mit der Ausschreibung für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.
- 5.2 a Nachträgliches Einlösen nach der öffentlichen Auslosung ist nur dann möglich, wenn 5.2 eingehalten wird.
Nachträgliches Einlösen (Nachmelden) von Spielern, die zu setzen waren, kann nur dann erfolgen, wenn andere Spieler nicht benachteiligt werden.
Die Entscheidung in den genannten Fällen obliegt dem Oberschiedsrichter, bei offiziellen Meisterschaften der Turnierleitung.

C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf grundsätzlich nur in einer einzigen Turnierklasse starten. Dabei sind seine Altersklasse bzw. die Teilnahmeberechtigung für eine Altersklasse und seine Leistungsklasse maßgeblich. Im Doppel und Gemischten Doppel kann ein Spieler statt in der Klasse, in der er die Einzelkonkurrenz bestreitet, in einer anderen Klasse spielen, wenn er für diese altersmäßig startberechtigt ist bzw. er für diese eine Teilnahmeberechtigung besitzt und wenn er selbst oder sein höher eingestufte Partner in dieser startberechtigt ist. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

Schüler A, B und C können in der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse oder einer Altersklasse älterer Jugendlicher teilnehmen (z.B. Schüler A bei der Jugend, Schüler B bei Schüler A oder Jugend, Schüler C bei Schüler B, Schüler A oder Jugend). Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend eingeschränkt werden.

Die Seniorenklassen 40-60 (WO A 8.9 bis 8.11) sowie die Nachwuchsklassen (WO A 8.2 a bis 8.5) können in zwei Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei der Veranstalter die Leistungsgrenze definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt.

Sind in einer ausgeschriebenen Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "jeder gegen jeden" ausgetragen.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 dürfen Spieler der Altersklassen A 8.2 a, A 8.3, A 8.4 und A 8.5 sowie A 8.9 bis 8.15 nach Maßgabe der Veranstalter auch zusätzlich in Wettbewerben der Altersklasse Damen/Herren (A 8.8) starten, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 darf der Veranstalter zusätzliche Unterteilungen in den Leistungsklassen vornehmen.

C 7 a Ausschreibungspflicht

Bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 müssen alle Altersklassen A 8.2 a bis 8.8 für männliche und weibliche Teilnehmer ausgeschrieben werden, soweit entsprechende Leistungsklassen (A 9.1 a) bestehen. Bei den Klassen gemäß A 8.9 bis 8.15 muss neben ausgeschriebenen männlichen Konkurrenzen mindestens die Klasse Senioren 40 (A 8.9) für weibliche Teilnehmer ausgeschrieben werden. Turniere und Leistungsklassen nur für weibliche Teilnehmer sind zulässig.

C 8 a Alters- und Leistungsklassen bei Mannschaftsturnieren

Sollen bei offenen Mannschaftsturnieren verschiedene Klassen ausgetragen werden, so richtet sich die Einstufung der Mannschaften in diese nach den Spielklassen (s. G 1), nicht nach den Alters- und Leistungsklassen der Spieler.

Nur bei offenen Mannschaftsturnieren nach dem Spielsystem D 9 ist eine Trennung nach Alters- und Leistungsklassen zulässig. Eine Mannschaft darf nur in einer Spielklasse starten und zwar in derjenigen, die ihrer Alters- und Leistungsklasse entspricht. Bilden Spieler verschiedener Leistungsklassen eine Mannschaft, so muss in der Klasse des am höchsten eingestuften Spielers gestartet werden.

C 9 a Begrenzung der Teilnehmerzahl

Der Teilnehmerkreis für Veranstaltungen in Turnierform kann vom Veranstalter begrenzt werden.

C 10 a Kontrolle der Startberechtigung

Die Startberechtigung eines Spielers ist vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz von der Turnierleitung zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss die Richtigkeit der in der Meldung genannten Leistungsklasse (A 9.1 a) festgestellt werden.

In Zweifelsfällen kann der für das betreffende Turnier zuständige Oberschiedsrichter nachträglich den schriftlichen oder persönlichen Identitätsnachweis beantragen.

Bei allen Mannschaftsturnieren – ausgenommen bei Zweier-Mannschaftsturnieren gemäß WO A 11.3 – sind in einer Mannschaft nur spielberechtigte Spieler desselben Vereins startberechtigt.

C 11 a Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt eines Schiedsrichters am Tisch zu übernehmen. Bei Weigerung kann der Spieler von der weiteren Teilnahme am Turnier ausgeschlossen und bestraft werden.

C 12 a Spielaufwurf und Streichung von Teilnehmern

Ein Spieler wird aus der Konkurrenz gestrichen, wenn er

- a) bei Turnieren mit Zeitplan oder mit stillem Aufruf fünf Minuten nach der festgelegten Anfangszeit eines Spieles,
- b) bei Turnieren mit Aufruf zwei Minuten nach dem dritten Aufruf nicht spielbereit ist. Zwischen den einzelnen Aufrufen müssen mindestens zwei Minuten liegen.

In Doppelkonkurrenzen werden in diesem Fall beide Spieler des Doppels gestrichen.

Bei Veranstaltungen in Turnierform, die nach dem Punktsystem „jeder gegen jeden“ (WO C 1.3 e) bzw. nach dem „K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde“ (WO C 1.3 f) ausgetragen werden, wird ein Spieler aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen (Ergebnisse einer vorherigen Turnierstufe bleiben bestehen), wenn er zu seinem Spiel gemäß Zeitplan oder Aufruf – unter Beachtung von a) und b) – nicht spielbereit ist oder eines seiner Gruppenspiele kampflos abgibt oder eines dieser Gruppenspiele vorzeitig beendet.

C 13 a Pause zwischen den Spielen

Jeder Spieler hat das Anrecht, nach Beendigung eines Spieles fünf Minuten Pause bis zu seinem nächsten Spiel einzulegen.

C 14 a Nenngebühr

Der Veranstalter eines Turniers ist berechtigt, je Teilnehmer eine Nenngebühr zu erheben. Die Meldung verpflichtet auch bei Nichtantreten zur Zahlung der Nenngebühr. Entsprechende Sätze für weiterführende Veranstaltungen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

C 15 a Turnierlisten

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf des Turniers nach ausgehängten Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt sein. Die Turnierergebnisse müssen im vorgegebenen Format einschließlich der Satzergebnisse aller Spiele innerhalb von 72 Stunden übermittelt werden.

D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe**D 1 Allgemeines**

- 1.1 Bei Mannschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von drei Sätzen.
- 1.2 Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von WO D 2 bis D 4 beschließen.

D 2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

- 2.1 Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System: A bzw. X) bezeichnet wird.
- 2.2 Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.
- 2.3 Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.
- 2.4 Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.
- 2.5 Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet. Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.
- 2.6 Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.
- 2.6 a Bei Auswahlspielen, Freundschaftsspielen und Einladungs-Mannschaftsturnieren kann vereinbart werden, sämtliche Spiele eines Mannschaftskampfes auszutragen.
- 2.7 Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 2.8 Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

D 2 a Spezielle Vorschriften für Mannschaftskämpfe im BTTV

Im BTTV gelten die speziell genannten Vorschriften im Abschnitt D sowie in Ergänzung dazu der gesamte Abschnitt G für Mannschaftsmeisterschaften bzw. H für Pokalmeisterschaften.

Der Gastgeber ist jeweils Mannschaft A.

Mannschaftskämpfe mit Spielsystemen gemäß WO für Sechser-, Vierer- und Dreiermannschaften werden in den bayerischen Spielklassen auf zwei oder drei Tischen abgewickelt. Die Entscheidung, ob und ab wann an drei Tischen gespielt wird, trifft der jeweilige Heimverein. Der Gastverein ist vor Beginn des Mannschaftskampfes davon zu unterrichten. Sobald ein Spiel an drei Tischen durchgeführt wird, ist es an drei Tischen zu Ende zu führen.

In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Sondergenehmigung für die Abwicklung an einem Tisch geben. Der Heimverein ist in diesem Fall verpflichtet, die gegnerische Mannschaft vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

D 3 Einzelaufstellung

- 3.1 Die einzelnen Spieler müssen im WM-System, im DTTB-System und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.
- 3.2 Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.
- 3.2 a Nach Beginn der Einzel ist ein Austausch von Spielern nicht mehr möglich, jedoch können freie Plätze (bei dezimiert antretenden Mannschaften) noch ergänzt werden.

D 4 Doppelaufstellung

- 4.1 In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.
- 4.2 Lediglich im Paarkreuz-System (WO D 6) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1-6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.
- 4.3 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (WO D 6) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel unabhängig von der Platzziffer auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.
- 4.4 Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.
- 4.5 Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.
- 4.5 a Werden Fehler in den Doppeln durch den Spielleiter festgestellt, bleiben die Spiele in der Wertung wie ausgetragen, es sei denn, es handelt sich um die Spielsysteme für Sechser- und Vierermannschaften, die nach G 8 zum Verlust des Mannschaftskampfes führen.
- 4.5 b Nach erfolgter Eintragung der Doppelpaarungen dürfen diese nur noch geändert werden, um eine irrtümlich falsche Platzierung der Doppel 2 und 3 zu korrigieren. Dies ist jedoch nur bis zum Beginn der Doppelspiele möglich.

D 5 Spielsysteme

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter WO D 6, D 7, D 8 und D 9 definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

D 5 a Kombinierte Systeme

Bei Auswahlspielen und inoffiziellen Spielen (A 11.3 und 11.4) können die Ergebnisse mehrerer Mannschaften (z.B. Herren, Damen, Jungen, Mädchen, etc.) zu einer Gesamtwertung addiert werden. In diesem Falle werden sämtliche Spiele der einzelnen Mannschaftskämpfe ausgetragen. Eine Erweiterung durch Gemischte Doppel ist möglich.

D 6 Sechser-Mannschaften

Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)

1. DA1	-	DB2	9. A6	-	B5
2. DA2	-	DB1	10. A1	-	B1
3. DA3	-	DB3	11. A2	-	B2
4. A1	-	B2	12. A3	-	B3
5. A2	-	B1	13. A4	-	B4
6. A3	-	B4	14. A5	-	B5
7. A4	-	B3	15. A6	-	B6
8. A5	-	B6	16. DA1	-	DB1

D 7 Vierer-Mannschaften

7.1 Bundessystem (2 Doppel, 8 Einzel)

1. DA1	-	DB1	6. A4	-	B3
2. DA2	-	DB2	7. A1	-	B1
3. A1	-	B2	8. A2	-	B2
4. A2	-	B1	9. A3	-	B3
5. A3	-	B4	10. A4	-	B4

7.2 Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 12 Einzel)

1. DA1	-	DB1	8. A2	-	B2
2. DA2	-	DB2	9. A3	-	B3
3. A1	-	B2	10. A4	-	B4
4. A2	-	B1	11. A3	-	B1
5. A3	-	B4	12. A1	-	B3
6. A4	-	B3	13. A2	-	B4
7. A1	-	B1	14. A4	-	B2

D 7 a Vierer-Mannschaften

Dietze-Paarkreuzsystem (4 Doppel, 8 Einzel)

1. DA1	-	DB2	7. A1	-	B1
2. DA2	-	DB1	8. A2	-	B2
3. A1	-	B2	9. A3	-	B3
4. A2	-	B1	10. A4	-	B4
5. A3	-	B4	11. DA2	-	DB2
6. A4	-	B3	12. DA1	-	DB1

D 8 Dreier-Mannschaften

8.1 Modifiziertes Swaythling-Cup-System

- | | |
|------------|------------|
| 1. A1 - B2 | 5. A1 - B1 |
| 2. A2 - B1 | 6. A3 - B2 |
| 3. A3 - B3 | 7. A2 - B3 |
| 4. DA - DB | |

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

8.2 WM-System

1. A - X
2. B - Y
3. C - Z
4. A - Y
5. B - X

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar.

8.3 DTTB-System

1. A1 - B2
 2. A2 - B1
- 15 min. Pause
3. A3 - B3
 4. A1 - B1
 5. Doppel A2/A3 oder A2/A4 oder A3/A4 gegen B2/B3 oder B2/B4 oder B3/B4

Eine Mannschaft besteht aus drei Spielern, die vor Spielbeginn benannt werden müssen. Im Doppel kann jede Mannschaft einen zusätzlichen Spieler einsetzen. Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Bekanntgabe der Doppelpaarungen erfolgt unmittelbar nach dem Ende des letzten Einzels.

Sollte eine Mannschaft mit 2 Spielern antreten, ist deren Aufstellung an den Positionen 1 und 2 frei wählbar. Position 3 bleibt frei. Sollten beide Mannschaften mit 2 Spielern antreten, erfolgt die Austragung der Spiele im Corbillon-Cup-System (WO D 9).

8.4 Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft X (bzw. B) zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X (bzw. B) hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen diese Systeme angewendet werden, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen.

D 8 a Dreier-Mannschaften

Swaythling-Cup-System

- | | |
|----------|----------|
| 1. A - X | 6. C - Y |
| 2. B - Y | 7. B - Z |
| 3. C - Z | 8. C - X |
| 4. B - X | 9. A - Y |
| 5. A - Z | |

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und X hat.

D 8 b Dreier-Mannschaften

Schwedisches Liga-System

Dieses System unterscheidet sich vom Swaythling-Cup-System dadurch, dass zusätzlich nach dem 3. Einzelspiel ein Doppel gespielt wird.

Dieses Doppel muss spätestens nach dem 3. Einzel gemeldet werden.

D 8 c Dreier-Mannschaften

Europaliga-System

1. HE A1-B2, 2. HE A2-B1, 3. Damen-Einzel, 4. Herren-Doppel, 5. Gemischtes Doppel, 6. HE A1-B1, 7. HE A2-B2.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Die Mannschaft besteht aus zwei männlichen und einem weiblichen Spieler. Es werden alle sieben Spiele ausgetragen.

D 9 Zweier-Mannschaften

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

1. A1 - B1
2. A2 - B2
3. DA - DB
4. A1 - B2
5. A2 - B1

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden Einzelspielen zu benennen.

D 10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 Die Spiele der DTTL werden mit Dreier-Mannschaften ausgetragen.
- 10.2 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- 10.3 In allen übrigen Spielklassen der Herren wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 10.4 Abweichende Regelungen von 10.2 und 10.3 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.

Ab 1.7.2011 gilt:

D 10 Mannschaftsstärke (Sollstärke) bei Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften

- 10.1 In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.
- 10.2 In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 10.3 Abweichende Regelungen von 10.1 und 10.2 dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, beschließen.
- 10.4 a Die Mannschaftsmeisterschaften werden nach folgenden Spielsystemen ausgetragen:
 Herren: In allen Ligen auf Verbands- und Bezirksebene nach dem Paarkreuzsystem für Sechsermannschaften (D 6). Auf Kreisebene nach Maßgabe der Kreise.
 Damen: In allen Ligen auf Verbandsebene nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Auf Bezirksebene nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2) oder nach dem Schwedischen Liga-System (D 8 b) nach Maßgabe der Bezirke. Auf Kreisebene nach Maßgabe der Kreise.
 Jungen und Mädchen: In allen Ligen auf Verbands- und Bezirksebene nach dem Werner-Scheffler-System (D 7.2). Auf Kreisebene nach Maßgabe der Kreise.
 Seniorenklassen: Bei den Herren nach dem Modifizierten Swaythling-Cup-System (D 8.1), bei den Damen nach dem Corbillon-Cup-System (D 9).

D 11 Vereinsmannschaften

- 11.1 Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und Mannschaftsmeisterschaften sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.
- 11.2 Abweichend von 11.1 dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. – wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt – in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden "Spielgemeinschaften" genannt. Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände Spielgemeinschaften in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) zulassen.
- 11.3 Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

D 12 Vereinsübergreifende Mannschaften

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweiermannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

D 13 Auswahlmannschaften

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch WO A 11.3) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

D 14 Online-Meldung

Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

E Schüler / Jugendliche**E 1 Vereinszugehörigkeit**

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

E 1 a Jugendschutzbestimmungen

Jugendliche müssen bei der Ausübung ihres Sports von einem erwachsenen Begleiter betreut und beaufsichtigt werden. Der erwachsene Begleiter hat die Pflicht, die Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu überwachen. Er hat für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes Sorge zu tragen.

Nach § 832 BGB ist derjenige, der zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre.

E 2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

E 2 a Veranstaltungsende bei Schülerklassen

Veranstaltungen für Schülerklassen müssen bis 19.00 Uhr beendet sein.

E 3 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

3.1 Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß WO A 11) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;
- b) Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbands;
- c) Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

3.1 c) a Geburtsdatum nicht später als drei Jahre nach dem gültigen Stichtag.

3.1 c) b Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (das Attest darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein). Empfohlen wird die Untersuchung durch Sportarzt oder Staatliches Gesundheitsamt.

3.1 c) c Verantwortlichkeitserklärung eines erwachsenen Vereinsmitglieds.

3.1 c) d Bei Jugendlichen gemäß 3.1 c) a stellt der Verein über das Online-Verwaltungsprogramm die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb aus. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Voraussetzungen gemäß 3.1 a) sowie 3.1. c) b und c erfüllt sind. Auf Verlangen hat der Verein die entsprechenden Unterlagen der Geschäftsstelle vorzulegen. Bei jüngeren als in 3.1 c) a genannten Jugendlichen obliegt es dem Fachbereich Wettkampfsport, auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage aller genannten Unterlagen eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb zu erteilen.

3.1 c) e Bei einem Wechsel der Spielberechtigung erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb.

3.2 Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

3.3 Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 in den Altersklassen für Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

3.4 Die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E 4 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

E 5 Regelung für Auswahlspiele

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.

F Werbebestimmungen für Bundesveranstaltungen**F 1 Geltungsbereich / Allgemeines**

- 1.1 Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten (ab 1.7.2011: mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde)) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennis-Regeln B) ohne Einschränkungen.
- 1.2 Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.
- 1.3 Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

F 2 Spielkleidung

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- 2.1 Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.
- 2.2 Vorderseite Hemd
Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind – Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 600 cm² (in nicht mehr als sechs Flächen aufgeteilt, davon maximal vier auf der Vorderseite des Hemdes) freigegeben.
- 2.3 Rückseite Hemd
- 2.3.1 Allgemeines
Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die – wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist – unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken

- des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf, gleich ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist; oder
 - des Namens des Vereins; oder
 - des Namens des Verbandes; und/oder
 - des Namens des Spielers
- freigegeben.

2.3.2 Sonderregelung in den Bundesligen

Im Spielbetrieb der BL gelten (ab 1.7.2011: mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde)) die unter 2.3.1 aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

2.3.3 Unterhalb der Bundesligen

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

2.4 Shorts/Röckchen

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind – das Herstellerzeichen unberücksichtigt – maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

2.5 Herstellerzeichen

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

2.6 Wappen

Außer der nach WO F 2.1 - F 2.4 erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins/Verbandes tragen.

2.7 Farbgebung

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, Shorts/Röckchen, einteiligem Sportdress und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

2.8 Trainingsanzüge

Die Beschränkungen nach WO F 2.1 - F 2.7 gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

2.9 Schiedsrichterkleidung

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT-Regeln B 2.5.12 entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

- 2.10 Definitionen
- 2.10.1 Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.
- 2.10.2 Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.
- 2.10.3 Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereines/Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 2.10.4 Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landes-sportbund anerkannt ist.
- 2.10.5 Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer, die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht, gezogen werden kann.
- 2.11 Genehmigung
- 2.11.1 Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über den Antrag eines Bundesliga-Vereins auf Erteilung der Genehmigung entscheidet der DTTB. Die Genehmigung gilt für jeweils ein Spieljahr. (Ab 1.7.2011 gilt: Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga – TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB.)
Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Der DTTB hat über die von ihm erteilten Genehmigungen den Mitgliedsverband zu informieren, dem der betreffende Bundesliga-Verein angehört. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.
- 2.11.2 Vorlagepflicht
Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

- F 3 Materialien**
Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
- 3.1 Grundsatz
Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.
- 3.2 Tische
An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.
Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischhälfte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von je 60 cm nicht überschreiten.
Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 (Satz 1) beliebig.
- 3.3 Netzgarnituren
Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ, etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen in einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.
Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe WO A 6.3).
- 3.4 Schiedsrichtertische
Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf, gleich ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.
- 3.5 Zählgeräte
Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

- 3.6 Handtuchbehälter
Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.7 Ballboxen
Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.
- 3.8 Umrandungen
Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist.
Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen. Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.
Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.
- 3.9 Boden
Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannte Grundsatz (siehe auch WO A 6.3). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Der Abstand zwischen Umrandungen und Werbefläche muss jeweils mindestens einen Meter von der seitlichen Umrandung und zwei Meter von der hinteren Umrandung betragen.
Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in Schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit, etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.
- 3.10 Namensschilder
Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten WO F 3.6 und F 3.7 genannten Grundsatzes beliebig.

- 3.11 Tischnummern
Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO A 6.3 beliebig.
- 3.12 Umfeld der Spielbox
3.12.1 Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.
3.12.2 Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu WO F 3.4, für die Zählgeräte und die Spielergebnisanzeigen die zu WO F 3.5, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu WO F 3.8 entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (WO F 3.12.1) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.
3.12.3 Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.
- 3.13 Definitionen
3.13.1 Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten WO F 2.10.1 und F 2.10.2.
3.13.2 Grundfarben sind die Farben, die – mit Ausnahme der Werbefarben – auf den Materialien aufgebracht sind.
3.13.3 Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften im BTTV**G 1 Spielklassen**

In jeder Spielzeit werden Meisterschaften für Vereinsmannschaften in Form von Rundenspielen durchgeführt.

Der Spielbetrieb des DTTB wird in dessen Ordnungen geregelt.

Der Aufbau der bayerischen Spielklassen ist folgender:

- 1.1 Spielklassen auf Verbandsebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport des BTTV.
- a) Bayernliga – geteilt in zwei Spielgruppen Nord und Süd
Es gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Nord aus den Landesligabereichen Nordost und Nordwest; Spielgruppe Süd aus den Landesligabereichen Südost und Südwest. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.
Bei der Jugend gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Süd aus den Bezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben; Spielgruppe Nord aus den Bezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Jungen und Mädchen jeweils 10 Mannschaften.
- b) Landesliga – geteilt in 4 Spielgruppen (entfällt bei Jugend)
Es gilt folgende Zuordnung: Gruppe Südwest: Bezirke Schwaben und Oberbayern (Teil West); Gruppe Südost: Bezirke Oberbayern (Teil Ost) und Niederbayern; Gruppe Nordost: Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken; Gruppe Nordwest: Bezirke Oberfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.
- 1.2 Spielklassen auf Bezirksebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.
- c) 1. Bezirksliga – höchste Spielklasse im Bezirk
Sie kann auch in Verbindung mit dem Namen des Bezirks benannt werden (z.B. Oberbayernliga). Sie umfasst bei Herren 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind), bei Damen 8-10, bei Jugend 8-10 Mannschaften.
Im Bezirk Oberbayern ist die 1. Bezirksliga Herren in zwei Spielgruppen Ost und West mit je 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften geteilt.
Bei Damen und Jugend ist eine Teilung in zwei Spielgruppen mit je 8-10 (Damen), bzw. 8-10 (Jugend) Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten zulässig.
- d) 2. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in zwei bis vier Spielgruppen
In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.
- e) 3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in mehrere Spielgruppen
In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.
In der Jugend ist die Bildung einer 3. Bezirksliga den Bezirken freigestellt.

- 1.3 Spielklassen auf Kreisebene
Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis. Die Ligen können mit den Gebietszusätzen Nord, Süd, Ost und West bzw. Mitte gekennzeichnet werden.
- f) 1. Kreisliga – höchste Spielklasse im Kreis
Bei der Jugend ist im Gegensatz zu Damen und Herren die Bildung gleichrangiger (paralleler) Spielgruppen zulässig.
- g) 2. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- h) 3. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
- i) 4. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen
Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.

Alle Spielklassen werden im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm des BTTV geführt. In diesem muss der Verein für jede Mannschaft bis zum festgesetzten Termin verbindlich die Meldung abgeben, ob sie in der entsprechenden Liga, ggf. in einer höheren Liga oder freiwillig in einer tieferen Liga am Spielbetrieb teilnimmt.

G 2 Allgemeine Abstiegsregelungen

Nach jeder Spielzeit steigen aus Spielgruppen mit 8 und mehr Mannschaften die beiden letzten, mit 7 und weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab.

Sind 3 parallele Spielgruppen unterstellt, dann steigen 3 Mannschaften ab.

G 3 Zusätzlicher Abstieg

Bedingt durch besondere Abstiegsverhältnisse, freiwillige Meldungen in tieferen Ligen und/oder durch Maßnahmen nach G 5 (zusätzlicher Aufstieg) kann sich die Zahl der Mannschaften einer Spielgruppe über den Sollstand erhöhen. In diesem Falle erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.

G 4 Allgemeine Aufstiegsregelungen

In die übergeordnete Spielklasse bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften.

Die Aufsteiger werden im Falle einer einzigen untergeordneten Spielklasse bzw. Spielgruppe in der Reihenfolge des Tabellenendstandes aus dieser entnommen.

Sind der höheren Spielklasse bzw. Spielgruppe mehrere parallele Spielgruppen untergeordnet, so finden Aufstiegsspiele statt, wenn die Zahl der parallelen Spielgruppen die Zahl der benötigten Aufsteiger übersteigt. Berechtigt zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen sind in diesem Falle nur die Ersten der untergeordneten Spielklassen bzw. Spielgruppen. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte bzw. an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie nur durch den Tabellenzweiten ersetzt werden.

Zur Bayernliga der Jugend finden – falls notwendig – Aufstiegsspiele statt. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirks-Mannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden. Werden nach dem Aufstiegsturnier noch Mannschaften zur Auffüllung der Spielklasse benötigt, so entscheidet der FB Wettkampfsport über die Modalitäten.

In allen bayerischen Spielklassen kann in Ergänzung der allgemeinen Abstiegs- und Aufstiegsregelungen (G2 bis G5) fakultativ auch ein Relegationsverfahren zur Ermittlung von zusätzlichen Aufsteigern bzw. zur Auffüllung der übergeordneten Spielklassen eingeführt werden.

Dieses Verfahren kann wahlweise auch getrennt in Herren-, Damen-, Jungen- bzw. Mädchenligen eingeführt werden.

Die Entscheidung über die Einführung trifft für die Verbandsebene der Vorstand Sport, für die Bezirksebene der Bezirksvorstand und für die Kreisebene der Kreisvorstand.

Weitere Einzelheiten sind in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

G 5 Zusätzlicher Aufstieg

Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg (G 4) hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese bei entsprechender Meldung im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe und – gleichberechtigt – Mannschaften, die sich freiwillig in eine tiefere Liga einreihen ließen.
2. Dritte Mannschaft der normalen Aufstiegsqualifikation (Endtabelle bei einer untergeordneten Liga).
3. Sind zwei Ligen untergeordnet, steigen beide Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel auf. Bei mehr als zwei untergeordneten Ligen steigen nach einem Entscheidungsturnier nur so viele Mannschaften auf, bis die Sollstärke der Liga erreicht ist.
4. Zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
5. Weitere Mannschaften analog unter 2.
6. Weitere Mannschaften analog unter 3., jedoch Tabellendritten.
7. Verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen.

G 6 Einstufung von Mannschaften

Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Spielklasse des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Spielklasse seiner Zuständigkeit beschließen.

Mädchenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises, Bezirks bzw. Präsidiums auf Antrag in eine höhere Damen-Spielklasse der betreffenden Ebene eingereiht werden.

Damenmannschaften können nach Maßgabe des Kreises auf Antrag in den Herrenligen des Kreises gemäß ihrer Spielstärke eingereiht werden.

Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Spielklassen spielberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

G 7 Zurückziehung und Streichung von Mannschaften während der Spielzeit

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt oder nach dem festgesetzten Termin für die Abgabe der Teilnahmezusage zurückzieht, scheidet aus der betreffenden Spielklasse aus und wird nach Beendigung der Rundenspiele als Absteiger geführt. Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Spielklasse ist nicht möglich. Solche Mannschaften dürfen in keinem Fall im Anschluss an diese Spielzeit wieder in die bisherige Spielklasse zurückkehren, auch nicht gemäß G 5. Sowohl bei Streichung als auch bei Zurückziehung einer Mannschaft werden alle von ihr ausgetragenen Spiele für ungültig erklärt. Ein Rückzug einer Mannschaft ist bis vor dem letzten Rundenspiel der Rückrunde dieser Mannschaft möglich.

Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder der Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von einem Sportgericht des BTTV aus der Spielklasse gestrichen werden.

G 8 Punkteaberkennung

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, wobei alle Spiele mit 0:3 Sätzen und 0:11 Bällen bis zum Erreichen des Siegpunktes gewertet werden, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler einsetzt;
- gegen D 2.2 verstößt (Weigerung der richtigen Reihenfolge);
- gegen D 3.1 verstößt (Nichtaufrücken bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften);
- gegen D 3.2 und/oder D 3.2 a verstößt (endgültige Einzelaufstellung);
- gegen D 4.2, D 4.3, D 4.4 verstößt (falsche Doppelaufstellung bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften);
- gegen G 19 verstößt (eigenmächtige Spielverlegungen);
- gegen G 22 verstößt (Nichtantreten; Antreten in nicht erforderlicher Mindeststärke);
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht;
- als Heimverein nicht die vom DTTB zugelassenen Materialien (Tische, Netze, Bälle) stellt.

G 9 Tabellen

Die Tabelle einer Spielgruppe ergibt sich durch die größere Zahl der Gewinnpunkte. Bei Gleichheit entscheidet die kleinere Zahl der Verlustpunkte.

In Schlusstabellen entscheidet bei Punktgleichheit – auch über die Meisterschaft der betreffenden Spielklasse sowie über den Auf- und Abstieg – die größere Differenz der gewonnenen zu den verlorenen Einzel- und Doppelspielen. Ist diese Differenz gleich, dann ergibt sich die Reihenfolge durch die höhere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppelspiele.

Ist diese auch gleich, entscheidet die größere Satzdifférenz, ggf. die höhere Zahl der gewonnenen Sätze.

Entscheidungsturniere müssen ausgetragen werden bei mehr als zwei gleichberechtigten Mannschaften parallel untergeordneter Ligen zur Auffüllung etwaiger freier Plätze in der nächsthöheren Spielklasse (siehe auch G 5).

Die Bezirks- und Kreismannschaftsmeister der Damen, Herren und Jugend werden in den entsprechenden Spielklassen ermittelt, bei geteilten Spielgruppen durch Entscheidungsspiele.

G 10 Punktgleichheit bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Relegationsturnieren

Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Differenz der gewonnenen zu den verlorenen Einzel- und Doppelspielen aller Mannschaftskämpfe im Rahmen des Turniers. Ergibt sich hierbei Gleichheit, so entscheidet die höhere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppelspiele. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Satzdifférenz, ggf. höhere Zahl der gewonnenen Sätze. Bei Entscheidungsspielen entscheidet bei Punkt- und Satzgleichheit das Ballverhältnis. Ist auch die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen gleich, entscheidet das Los.

Tritt eine Mannschaft nicht vollständig an, werden die Spiele mit 0:3 Sätzen und jeweils 0:11 Bällen gewertet.

G 11 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Kampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Er braucht nicht zu den beteiligten Spielern zu gehören.

G 12 Einsatzberechtigung in den Mannschaften

In der 1. Mannschaft sind die Spieler 1.1, 1.2 bis 1.X (X = Sollstärke) und alle übrigen als Ersatz, in der 2. Mannschaft die Spieler 2.1, 2.2 bis 2.X (X = Sollstärke) und alle weiteren als Ersatz usw. einsatzberechtigt.

In allen Mannschaften besteht darüber hinaus die Möglichkeit, mehr Stammspieler als im Regelfall zu melden. Die Spielstärkereihenfolge gemäß Mannschaftsmeldung ist jedoch einzuhalten. Wird davon Gebrauch gemacht, werden die weiteren Spieler der 1. Mannschaft mit 1.X+1, 1.X+2 (X = Sollstärke) usw., die der 2. Mannschaft mit 2.X+1, 2.X+2 (X = Sollstärke) usw. nummeriert.

Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung des Vereins nicht aufgeführt sind, sind nicht einsatzberechtigt.

Spieler können nicht zur selben Zeit in zwei Mannschaften eingesetzt werden. Falls ein Spieler in zwei aufeinander folgenden Mannschaftskämpfen eingesetzt werden soll, dann muss der früher angesetzte Mannschaftskampf gemäß WO D 2.6 beendet sein, d.h. alle zum Spielsystem gehörenden Spiele müssen ausgetragen sein (entscheidend ist der Eintrag des Spielendes im Spielbericht sowie im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm) und der später angesetzte Mannschaftskampf darf zum Zeitpunkt des früher angesetzten Mannschaftskampfes noch nicht begonnen haben.

Wird ein Spieler bei gleichzeitigem Spielbeginn in zwei Mannschaften nominiert, so hat die untere Mannschaft das Spiel verloren.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft, die nicht Ausländer gemäß der Definition in B 9.3 sind, muss ständig mindestens der Sollstärke minus 1 entsprechen.

G 13 Einsatzberechtigung abweichend von der Spielstärke (Sperrvermerk)

Spieler, die trotz größerer Spielstärke abweichend von der tatsächlichen Spielstärkereihenfolge nur in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden wollen, können durch Kennzeichnung durch den Verein in der Mannschaftsmeldung nur vor Beginn der Vorrunde entsprechend tiefer eingereiht werden.

Diese Spieler verlieren damit das Recht, während der gesamten Spielzeit in höheren Mannschaften dieses Vereins mitzuwirken, auch nicht als Ersatz. Ein Nachrücken solcher Spieler gemäß G 18 ist nicht erlaubt.

Bei nachträglicher Einreihung von spielstärkeren Neuzugängen müssen die bisherigen, ggü. dem Spieler mit Sperrvermerk spielstärkeren Spieler vor demselben, die bisherigen und spielschwächeren Spieler nach demselben eingereiht werden, wobei der Sperrvermerk auf jeden Fall erhalten bleibt.

G 14 Einsatzberechtigung von Spielern zurückgezogener oder gestrichener Mannschaften

Spieler von Mannschaften, die zurückgezogen oder gestrichen wurden, können während der laufenden Spielzeit nur in denjenigen Mannschaften des Vereins eingesetzt werden, die vor der ausscheidenden Mannschaft eingestuft bzw. nummeriert sind. Ausgenommen hiervon sind Spieler mit Sperrvermerk.

Ein Wechsel gemäß Abschnitt B ist für diese Spieler ohne Einschränkung möglich. Ein Aufrücken in der Mannschaftsmeldung ist für ausscheidende Spieler (Austritt oder Wechsel) zurückgezogener Mannschaften nicht erforderlich. Verbleibende Spieler zurückgezogener Mannschaften behalten ihren jeweiligen Platz in der Mannschaftsmeldung bei.

G 15 Änderungen der Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldungen müssen für die Spiele der Rückrunde aller Mannschaften des Vereins berichtigt werden, wenn sich die Spielstärkereihenfolge geändert hat. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, unaufgefordert zum festgelegten Termin der Bezirke neue Mannschaftsmeldungen einzureichen. Alle für die Umstellungen und Änderungen von Mannschaftsmeldungen notwendigen Erklärungen oder Unterlagen sind bis zum festgesetzten Termin beim zuständigen Fachwart einzureichen.

Werden keine neuen Mannschaftsmeldungen eingereicht, ist das zuständige Gremium berechtigt, entsprechende Umstellungen vorzunehmen.

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereiht wurde, oder mehrfach in einer Halbbrunde Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 12 Abs. 2 für die nächste Halbbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt. Dies gilt auch für Spieler, die erst seit einer Halbbrunde einsatzberechtigt sind oder die die Spielberechtigung gewechselt haben. Bezüglich des Festspielens in Ligen oberhalb der Verbandsebene wird auf die entsprechenden Bestimmungen des DTTB verwiesen.

Maßgebend für das Inkrafttreten der Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde ist der 1. Januar.

Für nachhängende Spiele der Vorrunde gilt in jedem Fall die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

G 16 Mannschaftsmeldung für Entscheidungs- und Aufstiegsspiele

Für Meisterschaftsspiele in Form von Mannschaftsturnieren sowie für Entscheidungs- und Aufstiegsspiele ist die zuletzt gültige Mannschaftsmeldung maßgebend.

G 17 Neuzugänge, nachträgliche Einreihung

Neuzugänge oder Nachträge müssen nach der Spielstärke eingereiht werden. Zu diesem Zweck sind die Mannschaftsmeldungen neu einzureichen. Die Gesamtreihenfolge der Mannschaftsmeldung darf dabei jedoch nicht geändert werden (Ausnahme s. G 13). Wegen eines Neuzuganges aus einer Mannschaft abrückende Spieler bleiben jedoch so lange Stammspieler, bis die Einsatzberechtigung des Neuzuganges erteilt ist.

G 18 Aufrücken bei Austritt/Ausschluss und/oder Erlöschen der Spiel-/Einsatzberechtigung eines Spielers

Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Spielers aus einem Verein erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort, weil die Voraussetzungen gemäß B 1 nicht mehr erfüllt sind.

Bei einem Wechsel der Spielberechtigung gemäß B 4 erlischt die Einsatzberechtigung gemäß G 12 mit dem Ende der Spielberechtigung für den bisherigen Verein, es sei denn, die Spielberechtigung wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Mitteilung gelöscht. In diesen Fällen erlischt die Spiel- und Einsatzberechtigung sofort.

Mit Beginn einer durch ein Sportgericht ausgesprochenen Sperre erlischt die Einsatzberechtigung eines Spielers in der Mannschaft, in der er als Stammspieler aufgeführt ist. Demzufolge gilt der nachfolgende Absatz entsprechend, und zwar so lange, bis die Sperre abgelaufen ist.

Bei Erlöschen der Einsatzberechtigung eines Spielers ist eine neue Mannschaftsmeldung einzureichen, in der die nachfolgenden Spieler aufgerückt sind.

G 19 Spieltermine, Verlegungen

Eine Verlegung von Spielterminen, die vom Spielleiter festgesetzt sind (auch der vereinbarten Anfangszeiten), ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen. Auch kann eine Verlegung beantragt oder angeordnet werden, wenn ein Spieler dieser Mannschaft (keine Ersatzspieler) für Aufgaben des Landesverbands oder des Bundes herangezogen wird.

Solche Aufgaben sind die von Verbandsorganen angeordnete Teilnahme von Aktiven, Fachwarten und Schiedsrichtern an offiziellen Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, ausgenommen Spielerlehrgänge und Trainer-Aus- und -Fortbildungslehrgänge. Stets ist aber die Entscheidung des Spielleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele werden für beide beteiligten Mannschaften als verloren gewertet.

Steht das Spiellokal des Heimvereins an einem Spieltermin nicht zur Verfügung, dann hat der Heimverein für ein Ausweichspiellokal zu sorgen (gegebenenfalls beim Gegner). Ein Verlegungsgrund kann nicht abgeleitet werden.

Die Spielleiter nehmen als Grundlage für die Festsetzung der Rundenspiele die im Jahresterminplan genannten Rundenspieltage. Es können aber auch andere Termine als Spieltage herangezogen werden, wenn es die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebs erfordert und andere Veranstaltungen im Jahresterminplan nicht beeinträchtigt werden.

Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Offizielle Spieltage für Verbandsrunden- und -pokalspiele sind Samstage bzw. Sonntage. In allen Ligen des BTTV sind jedoch bevorzugt Wochentagsspiele dann anzusetzen, wenn die einfache Fahrtstrecke nicht mehr als 40 km beträgt.

Auf Bezirksebene und darunter kann nach den Richtlinien der Bezirke auch der Freitag als offizieller Spieltag genutzt werden.

Beträgt die einfache Fahrtstrecke mehr als 40 km, können Wochentagsspiele (außer Freitag, wenn dieser als offizieller Spieltag festgelegt wurde) nur dann angesetzt werden, wenn dazu das Einverständnis der beteiligten Vereine vorliegt.

Maßgebend für die Festsetzung der Spieltermine durch die zuständigen Spielleiter sind die genannten Spieltage des Heimvereins.

G 20 Spielbereitschaft, verspäteter Beginn

Jedes Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Der Heimverein hat für die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu sorgen.

Die beiden Mannschaften müssen zumindest vor dem Spiel zur Begrüßung Aufstellung nehmen.

Bei verspätetem Antreten einer Mannschaft bis zu 30 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn ist das Spiel in jedem Fall unter Protest auszutragen. Die Begründung für das zu späte Antreten einer Mannschaft ist durch diese unverzüglich dem zuständigen Spielleiter schriftlich mitzuteilen. Davon ist in der Regel die Wertung eines ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles nicht berührt.

Bei einer Verspätung über 30 Minuten kann die gegnerische Mannschaft das Spiel verweigern.

Bei Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Qualifikationsturnieren werden Mannschaften, die mehr als 30 Minuten verspätet zu ihrem ersten Spiel antreten, aus dem Turnier genommen.

Ist ein Spieler zwei Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses eine Spiel kampfflos an den Gegner.

Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Kampfes fortgefahren. In begründeten Fällen ist eine Ausnahmeregelung möglich.

G 21 Vorlage der Mannschaftsmeldung, Kontrolle der Identität

Bei jedem Spiel ist die zuletzt genehmigte Mannschaftsmeldung mitzuführen.

Die beteiligten Spieler müssen auf Verlangen ihre Identität nachweisen (z.B. Bundespersonalausweis, Reisepass, Führerschein, Kinderausweis).

Bei Fehlen eines Identitätsnachweises muss dieser nachgereicht werden. Die Entscheidung trifft in jedem Fall der zuständige Spielleiter.

G 22 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – nicht an, so hat sie die in der Gebührenordnung festgelegten Kosten zu erstatten. Das Spiel wird kampfflos für den Gegner als gewonnen gewertet. Eine Mannschaft gilt auch dann als nicht angetreten, wenn sie über 30 Minuten zu spät erscheint und der Gegner das Spiel verweigert (G 20). Als Nichtantreten wird auch gewertet, wenn eine Mannschaft nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt, nämlich vier Spieler bei Sechsermannschaften, drei Spieler bei Vierermannschaften, zwei Spieler bei Dreiermannschaften und zwei Spieler bei Zweiermannschaften.

G 23 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht zu erstellen. Dieser ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Sollte die jeweilige Spielklassenordnung eine Zusendung des Spielberichts an den Spielleiter verlangen, kann dieser entweder als Original auf dem Postweg, per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. Maßgebend ist die Spielklassenordnung.

Im Falle eines Protestes ist der Spielbericht innerhalb von 3 Tagen dem Spielleiter zuzustellen.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse der Heimspiele ihrer Mannschaften in das offizielle Ligenverwaltungsprogramm des BTTV eingegeben werden.

Für Ligen gemäß G 1 a) und b) – Ligen auf Verbandsebene – muss die Eingabe des Mannschaftskampf-Endergebnisses jeweils innerhalb von 60 Minuten und des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 24 Stunden nach Spielende erfolgen.

Für Ligen gemäß G 1 c) bis i) – Ligen auf Bezirks- und Kreisebene – muss die Eingabe des Endergebnisses sowie des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 48 Stunden nach Spielende erfolgen. Für die Ligen gemäß G 1 c) bis i) kann der jeweils zuständige Bezirk/Kreis kürzere Fristen festlegen.

Sollte die Spielklassenordnung eine Bestätigung des vollständigen Ergebnisses im Ligenverwaltungsprogramm verlangen, dann hat diese durch den Gastverein spätestens 48 Stunden nach Ende der Eingabefrist des Heimvereins zu erfolgen.

G 24 Schiedsrichtereinsatz

Sofern nicht geprüfte Schiedsrichter eingesetzt sind, werden die Schiedsrichter am Tisch abwechselnd von beiden Mannschaften gestellt.

Bei jedem Mannschaftskampf der Landes- und Bayernliga muss ein neutraler Oberschiedsrichter eingesetzt werden. Ausgenommen sind die Bayernligen der Jugend und die Landesligen der Damen. Bei parallel laufenden Spielen im selben Spiellokal genügt es, wenn nur ein neutraler Oberschiedsrichter zum Einsatz kommt.

G 25 Spielklassenordnung

Weitere Bestimmungen, die diesen Abschnitt G zwecks reibungsloser Abwicklung des Rundenspielbetriebs ergänzen, werden von den Spielleitern in Form einer Spielklassenordnung der betreffenden Spielklasse erlassen.

Für Bezirks- und Kreisligen kann die Spielklassenordnung auch vom Bezirk bzw. Kreis erlassen werden.

Sie darf nicht im Widerspruch zur WO stehen.

G 26 Nichtmeldung von Jugendmannschaften

Ein Verein, der mit Mannschaften in Spielklassen des Verbands (G 1.1) oder höheren Spielklassen Damen/Herrn vertreten ist, muss mit mindestens einer Nachwuchsmannschaft am Punktspielbetrieb teilnehmen. Andernfalls ist eine Jugendfördergebühr zu entrichten.

Die Gebühr muss auch entrichtet werden, wenn die Jugendmannschaft vor Abschluss der Spielzeit vom Wettspielbetrieb zurückgezogen bzw. gemäß WO G 7 gestrichen wird.

H Zusatzbestimmungen für Mannschafts-Pokalmeisterschaften im BTTV

Der BTTV führt in Erinnerung an den verstorbenen Präsidenten des DTTB, Karl Eckardt, eine offizielle Pokalmeisterschaft durch.

H 1 Austragungsweise

Die Pokalspiele werden alljährlich für Damen-, Herren- sowie Mädchen- und Jungenmannschaften ausgetragen, und zwar auf folgenden Ebenen:

- a) Ebene der Kreise,
- b) Ebene der Bezirke,
- c) Ebene des Verbands.

Jede Ebene spielt getrennt den Bayerischen Pokalmeister der Kreisliga, der Bezirksliga und des Verbands aus.

H 2 Teilnahmepflicht, freiwillige Teilnahme, allgemeine Bestimmungen

Ein Verein kann mit jeder im Rundenspielbetrieb gemeldeten Mannschaft freiwillig an den Pokalmeisterschaften teilnehmen (ausgenommen 1. und 2. Bundesliga, Regional- und Oberliga).

Die Meldung der teilnehmenden Mannschaften hat im selben Zeitraum wie die Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftsmeisterschaften im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm zu erfolgen.

Alle angesetzten Wettkämpfe sind Pflichtspiele wie die Verbandsrundenspiele. Es gelten alle für letztere erlassenen Bestimmungen der Wettspielordnung Abschnitt G sinngemäß.

H 3 Mannschaftsspielsystem, Zahl der Tische

Die Wettkämpfe werden nach dem Swaythling-Cup-System mit Dreiermannschaften ausgetragen (D 8 a). In jeder Pokalmannschaft dürfen Stammspieler der betreffenden Mannschaft laut Mannschaftsmeldung und Ersatzspieler von niedrigeren Mannschaften eingesetzt werden. Als Grundlage dient die jeweils zum Zeitpunkt eines Pokalspiels gültige Mannschaftsmeldung.

Treten in einem Spiel beide Mannschaften mit nur zwei Spielern an und endet das Spiel unentschieden, dann entscheidet die Mehrzahl der gewonnenen Sätze ggf. Bälle.

Die Kämpfe werden auf einem Tisch ausgetragen.

Die Kämpfe können bei Einverständnis der beteiligten Mannschaften auch auf zwei Tischen ausgetragen werden.

Bei Endrunden auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene können nach Maßgabe der Turnierleitung zwei Spiele auf drei Tischen abgewickelt werden. Den beteiligten Vereinen ist dies ggf. in der Ausschreibung bekannt zu geben.

H 4 Austragungssystem

Der Pokalwettbewerb wird grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System ausgetragen. Jede Runde wird frei ausgelost, es ist jedoch zulässig, dass einschließlich bis zum Achtelfinale verschiedene Lostöpfe nach geographischen Gesichtspunkten gebildet werden können. Soweit es sich nicht um Endrunden auf einer Ebene handelt, hat auf allen Ebenen der klassentiefere Verein Heimrecht.

Um im 2. Durchgang einer Ebene (auch bei Endrunden z.B. für Kreisliga-Pokalmeister auf Bezirksebene) auf eine der Zahlen 2, 4, 8, 16 usw. zu kommen, werden im 1. Durchgang Freilose vergeben.

Eine Erweiterung des K.-o.-Systems für die ausgeschiedenen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene zwecks zusätzlicher Ermittlung einer Reihenfolge ist zulässig. In den Kreisen und Bezirken, in denen die Erweiterung beschlossen wurde, ist die Teilnahme daran ebenfalls Pflicht.

Bei der Ermittlung der Bayerischen Pokalmeister kann nach Maßgabe des Fachbereichs Mannschaftssport bzw. des Fachbereichs Wettkampfsport ein anderes Austragungssystem gewählt werden.

H 5 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Kreisliga

Auf Kreisebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Kreisliga-Pokalmeister eines Kreises. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis.

Die Kreisliga-Pokalmeister ermitteln in einer Endrunde des jeweiligen Bezirks den Kreisliga-Pokalmeister des Bezirks. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Kreisliga-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Kreisliga-Pokalmeister der Bezirke ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Kreisliga. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Fachbereich Wettkampfsport des BTTV.

Der Bayerische Kreisliga-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei der Deutschen Pokalmeisterschaft auf Kreisebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 6 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Bezirksliga

Auf Bezirksebene startende Mannschaften ermitteln zunächst den Bezirksliga-Pokalmeister eines Bezirks. Der Bezirk Oberbayern ermittelt je einen Bezirksliga-Pokalmeister für Oberbayern-West und Oberbayern-Ost. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk. Die 8 Bezirksliga-Pokalmeister der Bezirke ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister der Bezirksliga. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Fachbereich Wettkampfsport des BTTV.

Der Bayerische Bezirksliga-Pokalmeister (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei der Deutschen Pokalmeisterschaft auf Bezirksebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 7 Ermittlung des Bayerischen Pokalmeisters der Verbandsebene

Die Mannschaften aus Landes- und Bayernligen ermitteln zunächst den Pokalmeister des Bezirks. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

Die 8 Pokalmeister der Bezirke (Oberbayern-West und -Ost je eine Mannschaft) ermitteln in einer Endrunde den Bayerischen Pokalmeister auf Verbandsebene. Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport bzw. dem Fachbereich Wettkampfsport des BTTV.

Der Bayerische Pokalsieger (ersatzweise der jeweils Nächstplatzierte) vertritt den BTTV bei der Deutschen Pokalmeisterschaft auf Verbandsebene. Hiervon ausgenommen ist die Jugend.

H 8 Teilnehmerfeld bei Bayerischen Pokalmeisterschaften

Sollte ein Bezirk für eine Konkurrenz gemäß H 5 bis H 7 keine Meldung abgeben, so ist der Fachwart Mannschaftssport berechtigt, weitere Mannschaften aus anderen Bezirken bis zur Auffüllung der Sollstärke zuzulassen. Hierbei hat der ausrichtende Bezirk Vorrang.

H 9 Finanzierung

Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Sätze zu erstatten. Die Forderung ist am Spieltag zu erheben und zu begleichen.

In Endrunden gehen anfallende Kosten der Vereine zu deren Lasten.

I Ausnahmen und Schlussbestimmungen**I 1 Genehmigung von Ausnahmen**

Das Präsidium des BTTV kann bei außergewöhnlicher Notwendigkeit Abweichungen von den Bestimmungen der Wettspielordnung anordnen oder genehmigen, die für Einzelfälle oder bis zur nächsten Tagung der Verbandsleitung gelten (Kosten siehe Beitrags- und Gebührenordnung F 1.).

I 2 Inkrafttreten

Die vorliegende Wettspielordnung des BTTV wurde am 4. Juli 2010 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung als amtliche Mitteilung in Kraft.